



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig

Fuchs, Adalbert F.

Wien [u.a.], 1931

II. Das Formular

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67944](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67944)

346 (Ausgabe nr. 399, 402), die H. XXXII nr. 344, 345 (Ausgabe nr. 400, 401), welche möglicherweise mit der H. des Abtes Rudmar identisch ist. Die H. XXXIII schrieb nr. 347—349 (Ausgabe nr. 403—405), die H. XXXIV nr. 350 (Ausgabe nr. 406), die H. XXXV nr. 351, 353 (Ausgabe nr. 407, 409), die H. XXXVI nr. 352 (Ausgabe nr. 408), die H. XXXVII die nr. 354, 355 (Ausgabe nr. 410, 411).

Wenn wir noch einen Vergleich der Hände des Traditionsbuches B mit den Händen der Göttweiger Urkunden vornehmen, so läßt sich konstatieren, daß die H. IV in B sehr ähnlich ist der H. des Schreibers, welcher die Urkunde Bischof Reginmars von Passau für Göttweig, enthaltend die Pfarrbestätigung (vgl. Fuchs in *Fontes* LI nr. 27), geschrieben hat. Die H. VI in B hat Ähnlichkeit mit der H., die die Urkunde Bischof Reginberts von Passau für Göttweig über die Schenkung der Kirche zu Groß schrieb (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 36). Die H. II in B ist ähnlich der H., welche die Urkunde betreffs der Übergabe der Richkart schrieb (Fuchs a. a. O. nr. 38). Die H. XXXIII in B hat große Ähnlichkeit mit der H., welche die Urkunde Ortolds von Rabenstein schrieb (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 73). Die unechte Altmann-Urkunde (vgl. Fuchs nr. 5) ist von der H. XII in B geschrieben. Übrigens zeigt diese H. auch eine Ähnlichkeit mit der H. des Schreibers der Urkunde Herzog Heinrichs I. vom 1. Mai 1171 (Fuchs nr. 50). Die H. XXXVII in B. ist sehr ähnlich der H., welche die Urkunde Liutolds von Hardegg von ca. 1206 (Fuchs nr. 63) geschrieben hat. Allerdings zeigt letztere Urkunde eine bedeutende Fortentwicklung der Schrift, die offenbar durch die Nachahmung der in den Ober-schaft von *f* und *s* gelegten Doppelschlinge in den Urkunden der kaiserlichen Kanzlei beursacht worden war. Nur hat der Göttweiger Schreiber die Schlinge spitz gemacht, während die in den Kaiserurkunden rund gemacht sind. Der Rubrikator in B ist augenscheinlich nicht die H. XXIII, welche in B nr. 334 schrieb, sondern ihr nur ähnlich, schulverwandt. Aber eine Identifizierung, wie selbe Uhlirz vornahm, indem er den Rubrikator mit angeblich der H. XIII des Codex B identifizierte (vgl. Chroust, *Mon. palaeogr.* Ser. II, Lief. XIV, Taf. 2 b), ist unmöglich, wie der Schriftcharakter deutlich ergibt.

II. Formular der Göttweiger Traditionsnotizen.

Fassen wir die textliche Fassung der Traditionsnotizen ins Auge, so läßt sich eine große Mannigfaltigkeit in der Anwendung der verschiedenen Formeln konstatieren. Wir wollten im nachfolgenden eine sorgfältige Übersicht derselben zur Darstellung bringen; allein gewichtige Gründe erzwingen die möglichste Kürze.

Vor allem sind da die A rengen zu beachten. Dieselben finden sich erst vom Jahre 1130 an vereinzelt, von 1160 an aber

ziemlich häufig in Verbindung mit der Reimprosa angewendet. Auch kann man den Verfassern der Traditionsnotizen diesbezüglich große Vielseitigkeit nachrühmen, so daß man kaum daran denken kann, es wären hier eigene Formeln vorgelegen, die dann von den Diktatoren der Notizen benützt worden wären. Im Gegenteil, gerade der große Wechsel in der Anwendung und im Ausdrucke der einleitenden Gedanken und der Umstand, daß sich die gleiche Arenga niemals sklavisch abgeschrieben wiederholt, läßt uns darauf schließen, daß die Diktatoren sich hier nicht an ein etwa vorliegendes Formular hielten, sondern unter Einführung verschiedener einleitender Gedanken frei im Konzept blieben.

So finden sich folgende Arengen durchwegs in schöner Reimprosa gearbeitet vor:

- nr. 304; Ut in noticiam perveniat posteritatis curiosa memoria antiquitatis, literis mandamus quoddam pietatis officium ab eo, qui cognomento pius Otto dicebatur, peractum.
- nr. 358; Ad presentium confirmationem et posterum commonitionem et omnimodam litis diremptionem literis memorię imprimimus concambium prediorum.
- nr. 360; Exemplo provocati priorum stilo denotamus benefacta piorum, tum ut memoria eorum semper vigeat, tum ut litis controversia in nullo nobis proveniat.
- nr. 361; Digne in memoriam scribuntur hominum, quorum iusticia permanet in seculum.
- nr. 390; Ut in noticia tam presentis, quam future etatis habeatur, presenti scripto notatur.
- nr. 395; Ne fiant occulta a filiis hominum, sed narretur in generationes seculorum.
- nr. 396; Ut in memoria posterorum habeatur et devotio iustorum cum gratiarum actione et iugi obsecratione domino deo commendetur, presenti scripto notatur.
- nr. 400; Ut gesta preteritorum perveniant ad noticiam futurorum, instrumentis scriptorum efficacius agitur.
- nr. 403; Ne qua litis suboriatu tumultuatio, rata testium calamique adhibenda est roboratio.
- nr. 406; Ut nobis exhibita pia fidelium devotio, calami roboretur testimonio.
- nr. 408; Ut erga nos habita opera pie devotionis ad noticiam perveniant future generationis, officia litterarum sunt adhibenda, quatenus debitorum nostrorum memoria fiat solempnior et subscriptis testibus ipsarum nobis rerum traditio sit firmior.
- nr. 409; Ut pia fidelium devotio prompto favoris teneatur studio, litterarum nobis assumimus testimonia, ut exhibite nobis devotionis beneficia nunquam a successorum nostrorum officiosa deleatur memoria. Noverit igitur prudens generatio querentium veritatem

et in auribus filiorum loquens transmittat ad omnem nepotum suorum posteritatem.

Es läßt sich deutlich feststellen, daß die Arengen erst mit dem Jahre 1160 häufiger und beredter zu werden beginnen. Jedenfalls hat der immer kräftiger einsetzende Einfluß der Urkunde hier zu dieser formellen Weiterentwicklung der Traditionsnotizen wesentlich beigetragen. Die Gedanken, die in den Arengen zur Darstellung gelangen, sind verschiedene. So wird insbesondere der Zweck der Festhaltung der Traditionen im Gedächtnisse der Nachwelt in der mannigfaltigsten Form zum Ausdrucke gebracht. Aber auch die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber den Wohltätern wird öfters variiert. Einige Male wird auch, wie in nr. 408 und 409, auf den Wert der Aufzeichnung der Traditionen im Traditionsbuche neben dem Zeugenbeweise hingewiesen und damit dem Traditionsbuche selbst Beweiskraft vindiziert.

In vorliegenden Arengen finden wir größtenteils die Reimprosa angewendet. Es ergab sich nun bei der textlichen Untersuchung der Hss. die Notwendigkeit, sie auch darauf zu prüfen, ob etwa der Reim auch durch die Interpunktion gekennzeichnet ist. Dieselbe hat nun das interessante Resultat ergeben, daß nahezu in allen Arengen die Reime durch die Interpunktion, u. zw. den Punkt, gekennzeichnet sind. Jedenfalls sollte dadurch auch die Atempause beim Verlesen der Notizen kenntlich gemacht werden. Besonders sorgfältig erscheint diese Interpunktion in nr. 304 (B nr. 132), nr. 409 (B nr. 353), nr. 411 (B nr. 355) verzeichnet. Aber auch in nr. 358 (B nr. 301), nr. 360 (B nr. 303), nr. 361 (B nr. 304), nr. 374 (B nr. 317), nr. 390 (B nr. 333), nr. 395 (B nr. 338), nr. 396 (B nr. 340), nr. 397 (B nr. 341), nr. 400 (B nr. 344), nr. 403 (B nr. 347), nr. 406 (B nr. 350), nr. 408 (B nr. 352) ist der Reim durch die Interpunktion fixiert.

Die bedeutendste Mannigfaltigkeit läßt sich jedoch in den Publikationsformeln feststellen.

Wenn man den Gedanken auch unbedingt ablehnen muß, als wäre für jede Formel ein entsprechendes Formular in einem Formelbuche vorgelegen, so kann man doch mit Sicherheit annehmen, daß für die überaus zahlreichen Publikationsformeln den Diktatoren der Traditionsnotizen eine Reihe von Formularen vorgelegen hat, welche dieselben entsprechend ihrer stilistischen Gewandtheit in der mannigfachsten Weise variierten.

In ähnlich mannigfaltiger Weise finden sich auch die Widmungsformeln variiert. In denselben läßt sich eine Zweiteilung durchführen. Es kommen da vor allem jene Formeln in Betracht, die bei Bestellung eines Salmannes angewendet werden, und dann die, welche die Übergabe der Widmung, sei es durch den Wohltäter, sei es durch den Salmann, zum Ausdrucke bringen.

Es ergibt sich auch hier, daß jedenfalls den Diktatoren der Traditionsnotizen eine Reihe von Grundformeln für die Delegation und Tradition vorlagen, die sie entsprechend ihrer Gewandtheit in der lateinischen Stilistik mannigfach ummodelten und variierten.

Die Bestätigungsformeln begegnen uns in den Göttweiger Traditionsnotizen nicht allzu häufig. Auch hier können einige Grundformeln angenommen werden, welche die Diktatoren verschiedenartig variiert haben. Sie seien im folgenden angeführt:

confirmavit; nr. 177.

traditionem confirmavit; nr. 300, 362.

traditiones confirmavit; nr. 341.

super altare s. Marie et sanctorum reliquias confirmavit; nr. 133.

secundo confirmavit super reliquias sanctorum; nr. 226.

hanc delegationem confirmavit; nr. 349.

stabilivit eandem traditionem; nr. 346.

iusticiam ministerialium . . . eis confirmavit; nr. 390.

renovavit omnes traditiones prediorum et mancipiorum, quas antea delegaverat; nr. 232.

Ziemlich reichlich scheinen auch die Zustimmungsforneln auf: oft cum manu, dann cum licencia, consensu, consilio, presente, in presentia, coram mit der Bezeichnung der Konsentierenden oder Anwesenden. Die rechtliche Bedeutung bedarf natürlich einer besonderen Untersuchung.

Nicht wenige formelle Hinweise auf das Fehlen jeder Einrede finden sich:

absque omni contradiccione; nr. 2, 20, 60, 66, 68, 102, 115, 166, 174, 249, 335, 339, 346, 415.

absque ulla contradiccione; nr. 76, 106, 182, 268, 272, 276.

sine omni contradiccione; nr. 198, 199.

nullo contradicente homine; nr. 103.

absolute sine impedimento; nr. 200.

ut ecclesia deinceps libere et absque ulla contradiccione perpetuo iure possideret; nr. 55.

Unde ne ulla contradiccio de hoc in posterum oriretur, prenominatus Otto . . . in placito domini L(iupoldi) marchionis hoc idem denuntiavit; nr. 230.

Nicht mindere Mannigfaltigkeit weisen die Pertinenzformeln auf, die teils allgemein gehalten (cum appendiciis), teils eine Aufzählung der Pertinenzen geben.

Die Zahl der Kaufverträge ist sehr gering, häufiger ist Tausch. Hiefür finden wir die Formeln:

mutuo accepit; nr. 225.

mutuavit; nr. 416.

pro IIII marcis; nr. 179.

pro tribus marcis et uno iquo; nr. 142.

pro commutatione; nr. 136, 137, 159, 225.

commutationem fecerit (fecerunt); nr. 167, 176, 207, 267, 279, 281.
 mutuo recepto a fratribus eiusdem loci; nr. 8.
 accepto eius vice alio predio; nr. 55.
 tantundem a nobis recipiens; nr. 207.
 acceptis a nobis pro commutatione duabus marcis; nr. 311.
 pro quo fratres reddiderunt; nr. 139.
 quia alium mansum mutuo recepit; nr. 198.
 data sibi vicissim a nobis; nr. 279.
 ratione concambii contradidit, quo contra recepit; nr. 358.
 cum simili concambio et restitutione; nr. 369.

Die Anathemformel findet sich nur ein einziges Mal angewendet: si quis emulus de supradictis prediis nobis et s. Marie irrationaliter aliquid auferret, perpetuo anathemate subiaceret; nr. 210.

Vereinzelt finden wir Datierungen nach dem Inkarnationsjahr, zweimal die Indiktion, öfters bloße Tagesangaben.

In den Zeugeneinführungsformeln läßt sich die größte Mannigfaltigkeit mehrerer Grundformeln, welche den Diktatoren vorlagen, feststellen.

Die zahlreichen Varianten sind nicht im Wesen verschieden. Sehr oft begegnet das bairische *per aures tracti*.

Auch in den überaus zahlreichen Variationen der Zeugeneinführungsformel tritt uns die Tatsache vor Augen, daß den verschiedenen Diktatoren der Traditionsnotizen wohl mehrere Formulare vorgelegen haben, die mannigfach variiert wurden, wie ja überhaupt die große Anzahl der Änderungen und formellen Ausgestaltung der Grundformeln auf die große stilistische Gewandtheit der Diktatoren hinweist, die offenbar damals die Göttweiger Schule leiteten. Es darf uns dies in Göttweig um so weniger wundernehmen, als die Traditionsnotizen zu einem großen Teil in die Zeit fallen, in der die Göttweiger Spuria im Stift angefertigt wurden. Wie nun diese Falsata stilistisch gewandte Diktatoren zur Abfassung erforderten, so haben dieselben auch bei der Abfassung von Traditionsnotizen sich nicht sklavisch an das ihnen vorliegende Formelbuch gehalten.

Eine verhältnismäßig geringe Entwicklung und sehr spärliche Variation der Grundformel läßt sich bei der Investiturformel konstatieren:

investiture; nr. 10, 20, 35, 36, 39, 43, 56, 58, 65, 70, 82, 92, 109, 111, 115, 124, 125, 127, 129, 133—135, 164, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 191, 195, 211, 213, 222, 231, 240, 246, 259, 263, 279, 282, 323, 330, 347, 421.

ad investituram; nr. 332.

investituram tradidit; nr. 110.

investituram contradidit; nr. 20, 133, 140, 201, 243.

investituram (!) contradita sunt; nr. 335.

Wenn auch speziell bei den Publikationsformeln in Anbetracht des Umstandes, daß erwiesenermaßen eine Reihe von Notizen nicht mehr in der Originalfassung, sondern in abgeleiteter Form in den Traditionsbüchern vorliegt und formelle Änderungen im Formular überhaupt und speziell in der Publikationsformel erlitten hat, so läßt sich doch noch an den als Abschriften der Originalnotizen vorliegenden Traditionsnotizen erkennen, daß hier den Diktatoren ein kleines Formelbuch vorgelegen haben muß, das sie aber entsprechend ihrer Fähigkeit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache und Stilistik in geradezu schöpferischer Weise variierten. Ein Unterschied im Gebrauche des Formulars zur Zeit der Chorherren und der darauf eingeführten Benediktiner, den man in Anbetracht des Ordenswechsels in Göttweig vermuten könnte, läßt sich nicht feststellen. Es hat dies eben sicher darin seinen Grund, daß einige in Göttweig lebende Augustinerchorherren samt ihrem Propste, wie die *Vita Altmanni* berichtet, tatsächlich sich mit den neu eingeführten Benediktinern verschmolzen. Jedenfalls hatten dieselben auf letztere, deren Ordensregel sie annahmen, insoferne Einfluß genommen, als sie auch das bisherige Formular beibehielten.

Ein Vergleich mit dem Formular der gleichzeitigen Traditionsbücher ergibt die Tatsache, daß das Göttweiger Formular vielfach mit dem des Passauer, Freisinger, Mondseer, Garstener, Klosterneuburger Traditionsbuches sowie mit dem des Stiftes St. Nikolaus bei Passau übereinstimmt, vielfach auch Ähnlichkeit besitzt. Diese beachtenswerte Kongruenz des Formulars hat, da die Traditionsbücher doch vielfach fast gleichzeitig und völlig unabhängig voneinander geführt wurden, jedenfalls darin seinen Grund, daß in allen diesen Hochstiften und Klöstern Formulare die Vorlage bildeten, die auf ein Urformular zurückgehen. Nur ist in Göttweig die Tatsache zu konstatieren, daß die Publikationsformel und noch mehr die Zeugeneinführungsformel von den Diktatoren viel mehr stilistisch variiert wurde als in anderen Klöstern, was eben wohl auf die Tatsache hinweist, daß die Göttweiger Diktatoren als Lehrer der berühmten Göttweiger Klosterschule große stilistische Gewandtheit besaßen.

III. Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander.

Ihre Gruppen.

Karlin, welcher die Göttweiger Traditionsbücher zum ersten Male herausgab, hat in *Fontes 2, VIII, S. 1—99*, in 379 Nummern die Traditionsnotizen unter Übergehung von einigen in der Weise bearbeitet, daß er an erster Stelle in ununterbrochener Reihenfolge die des jüngeren Traditionsbuches B abdruckte, das er als A bezeichnete, welchen er dann die Traditionsnotizen aus dem älteren A, bei ihm als B bezeichnet, anfügte, die in ersterem übergegangen